

§§ 80-184j

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-74603-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Unterwiesene die Handlung, über die ihm Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, nach Abschluss der Unterweisung selbstständig vornehmen kann.¹²⁵ Es verlangt indes nicht, dass die gelernte Technik nach Abschluss der Unterweisung beherrscht wird. Ob das Unterweisen in diesem Sinne Erfolg hatte, ist für den Tatbestand ohne Belang; die Tätigkeit genügt.¹²⁶ Das Unterweisen ist nicht auf einen bestimmten Ort, etwa ein „Terror-Camp“, beschränkt.¹²⁷

Wer einen anderen iS des § 89a unterweist, muss um die vorzubereitende Tat wissen, damit er den **Unterweisungscharakter** seines Tuns überhaupt **realisieren** kann.¹²⁸ Das Unterweisen erfordert anders als die Anleitung weiter einen irgendwie gearteten kommunikativen Akt zwischen Unterweisendem und Unterwiesenem.¹²⁹ Allerdings ist ein persönlicher Kontakt nicht erforderlich; die Personen müssen sich nicht einmal kennen. Die Wissensvermittlung kann ebenfalls mittelbar, einseitig oder auf Abruf geschehen. Damit fällt etwa auch die Unterweisung mittels E-Mail, SMS oder über ein Kommunikationsforum im Internet (facebook oÄ) unter die Norm.¹³⁰ Allerdings muss dem Lehrenden die Existenz der unterwiesenen Person oder deren Bemühungen um Unterweisung bekannt sein. In den Fällen des Selbststudiums muss deshalb zumindest noch eine menschliche Reaktion folgen. Wer lediglich etwa ein Lehrbuch veröffentlicht oder eine allgemeine Handlungsanleitung ins Internet einstellt, unterweist nicht.

bb) Sichunterweisenlassen. Das Sichunterweisenlassen ist – spiegelbildlich zu dem Unterweisen – zu bejahen, wenn der Täter sich in dem spezifischen Wissen unterrichten lässt.¹³¹ Es erfordert mehr als die passive Hinnahme fremder Bemühungen; es verlangt ein aktives, auf den Erwerb von Kenntnissen gerichtetes Tun. Wie beim Unterweisen ist ein kommunikativer Akt zwischen „Schüler“ und „Lehrer“ unabdingbar. Nicht von dieser Tatvariante erfasst wird das Benutzen von Fachliteratur, das Aufrufen einer Webseite oder das Nutzen von Internetinhalten. Schlichtes Üben fällt ebenfalls nicht unter die Norm.¹³²

Bei dieser Variante muss nicht der Unterweisende, wohl aber derjenige, der sich unterweisen lässt, die vorzubereitende **Tat kennen**. Ob der Unterweisende mit Blick auf die vorzubereitende Gewalttat gut- oder bösgläubig ist, ist irrelevant. Ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Lehrenden und dem Lernenden ist nicht erforderlich; der Gesetzgeber wollte gerade auch diejenigen Fälle erfassen, in denen sich ein Einzeltäter die entsprechende Ausbildung erschleicht, ohne dass der Ausbilder den kriminellen Hintergrund des Tuns erfasst.¹³³

cc) Herstellung von oder Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen. 40 Die Norm erfasst zunächst das Unterweisen einer anderen Person oder das Sichunterweisenlassen in der Herstellung von oder im Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen. Die Umschreibung der Inhalte der Ausbildung weist Bezüge etwa zu den § 310 Abs. 1, § 316c Abs. 4, § 330 Abs. 1 auf.¹³⁴ Besonders gefährliche Gegenstände sind solche, bei deren Einsatz die Tötung oder zumindest Gesundheitsbeschädigung einer zumeist größeren Zahl von Menschen die Folge ist.¹³⁵ Aufgeführt werden **Schusswaffen**, dh alle in Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 zum WaffG genannten Objekte, mithin Schusswaffen im verwaltungs-

¹²⁵ BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89.

¹²⁶ Vgl. Fischer Rn. 30; Anw-StGB/Gazeas Rn. 36; aA Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹²⁷ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹²⁸ Vgl. Fischer Rn. 30.

¹²⁹ Vgl. BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89; Fischer Rn. 32; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 10.

¹³⁰ BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89.

¹³¹ Vgl. BGH 19.9.2017 – 3 StR 412/17, NStZ 2018, 89; Anw-StGB/Gazeas Rn. 37; SK-StGB/Zöllner Rn. 23.

¹³² Vgl. Fischer Rn. 31.

¹³³ Vgl. Fischer Rn. 30; aA Lackner/Kühl/Kühl Rn. 4; Anw-StGB/Gazeas Rn. 39 f.

¹³⁴ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 14.

¹³⁵ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 11.

rechtlichen Sinn.¹³⁶ Die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 zum WaffG den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände fallen nicht unter die Norm.¹³⁷ Die Vorschrift erfasst weiter **Sprengstoffe**, dh in Anlehnung an § 3 Nr. 1, 4, 5 SprengG Stoffe, die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können. Für **Spreng- und Brandvorrichtungen** kann der Meinungsstand für den ähnlich lautenden § 316c Abs. 4 fruchtbar gemacht werden. Gemeint sind Gegenstände, die nach ihrer Art, Zubereitung oder Zusammenfügung zu einer Gesamtapparatur eine spezifische Vorrichtung für die Tat darstellen, nicht aber solche, die erst nach ihrem Einbau hierzu geeignet sind.¹³⁸ Genannt sind weiter **Kernbrenn- oder sonstige radioaktive Stoffe**, dh gem. § 2 Abs. 1 S. 1 AtomG alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität im Zusammenhang mit der Kernenergie und dem Strahlenschutz nach den Regelungen des AtomG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. **Stoffe, die Gift enthalten oder hervorbringen können**, werden ebenfalls erfasst. Dieses Tatbestandsmerkmal ist auch in § 330a Abs. 1 enthalten und bezieht sich auf Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung nach ihrer Beschaffenheit und Menge geeignet sind, Gesundheit und Leben von Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben.¹³⁹ Schließlich fallen andere **gesundheitsschädliche Stoffe** unter die Norm. Diesen Begriff hat der Gesetzgeber § 224 Abs. 1 entnommen. Er ist wie dort zu interpretieren und umfasst Substanzen, die nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zu einer erheblichen Gesundheitsbeschädigung geeignet sind, unabhängig davon, ob sie mechanisch, biologisch, chemisch oder thermisch wirken.¹⁴⁰ Er ist deshalb ua – aber nicht nur – zu bejahen bei der Ausbildung in der Herstellung oder dem Umgang mit Krankheitserregern, etwa biologischen Kampfstoffen.¹⁴¹ Eine Beschränkung auf lediglich solche Stoffe, die biologisch wirken und die Gesundheit nicht nur beeinträchtigen, sondern zerstören oder zumindest erheblich schädigen können,¹⁴² ist in der Norm nicht angelegt.

- 41 **dd) Herstellung von oder Umgang mit zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen.** Kriminalisiert sind ferner das Unterweisen oder Sichunterweisenlassen in der Herstellung von oder im Umgang mit zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen. Nach der – insoweit unzureichend und teilw. wenig aussagekräftig begründeten¹⁴³ – Vorstellung des Gesetzgebers fallen hierunter vor allem **technische Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges technisches Zubehör**.¹⁴⁴ Der Begriff knüpft an § 310 Abs. 1 an.¹⁴⁵ Deshalb fällt untergeordnetes Zubehör nicht unter die Vorschrift. Tatbestandsmäßig sind lediglich Vorrichtungen, die mit Blick auf Herstellung und Umgang von bzw. mit den gefährlichen Gegenständen bestimmt und typischerweise geeignet sind.¹⁴⁶ Die Eingrenzung auf „besondere“ Vorrichtungen führt zum Ausschluss allgemeiner, alltäglicher Gegenstände.¹⁴⁷ Zur Ausführung der Gewalttat erforderlich sind die Vorrichtungen nur dann, wenn sie einen Bezug zu der in Aussicht genommenen Tat aufweisen.¹⁴⁸

¹³⁶ Vgl. *Fischer* Rn. 26; *Anw-StGB/Gazeas* Rn. 24; weitergehend *Biehl* JR 2018, 317 (321).

¹³⁷ Vgl. *Anw-StGB/Gazeas* Rn. 24.

¹³⁸ Vgl. *Anw-StGB/Gazeas* Rn. 26; *Zöller* S. 566.

¹³⁹ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 15; 3. Aufl., § 330a Rn. 7; s. näher OLG Düsseldorf 1.3.1991 – 5 Ss 300/90, NVwZ-RR 1991, 340 (341); BT-Drs. 8/2382, 17.

¹⁴⁰ Vgl. BGH 28.3.2018 – 4 StR 81/18, NStZ-RR 2018, 209; 16.3.2006 – 4 StR 536/05, BGHSt 51, 18 (22) = NJW 2006, 1822 (1823).

¹⁴¹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 16.

¹⁴² Vgl. *Anw-StGB/Gazeas* Rn. 29; *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling* NStZ 2009, 593 (596); *Haverkamp* FS Schöch, 2010, 381 (389).

¹⁴³ Zu Recht krit. *Fischer* Rn. 27.

¹⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15.

¹⁴⁵ Vgl. *Fischer* Rn. 27; 3. Aufl., § 310 Rn. 6.

¹⁴⁶ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 12; BT-Drs IV/2186, 3.

¹⁴⁷ Vgl. *Fischer* Rn. 27.

¹⁴⁸ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 12. Im Einzelnen offen gelassen von BGH 10.8.2017 – AK 33/17, BGHR StGB § 89a Abs. 2 Nr. 2 Herstellen 1 = BeckRS 2017, 122780 Rn. 26.

ee) Sonstige Fertigkeiten. Unter Strafe gestellt ist schließlich das Unterweisen oder 42
Sichunterweisenlassen in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Abs. 1
genannten Straftaten dienen. Diese Tatbestandsalternative ist vom Gesetzgeber als **Auffang-**
tatbestand gemeint, der auch logistische Tätigkeiten wie zB das Auskundschaften des
Tatortes sowie die Beschaffung gefälschter Dokumente oder eines Fluchtfahrzeuges umfas-
sen soll.¹⁴⁹ Der Wortlaut der Norm beschränkt deren Anwendungsbereich aber nicht auf
derartige Tätigkeiten. Unter einer Fertigkeit kann vielmehr **jede beliebige geistige,**
manuelle, technische oder sonstige menschliche Fähigkeit verstanden werden, **die**
sich erlernen oder trainieren lässt.¹⁵⁰ Hierzu gehören auch solche Fertigkeiten, die
unmittelbar der Begehung der Gewalttat dienen, etwa das Steuern eines Flugzeuges, welches
das Ziel verfolgt, ein Gebäude zu zerstören und dabei Menschen zu töten.¹⁵¹ Noch in den
Bereich des Wortlauts fällt etwa auch die Wahl besonderer Kleidung, die dazu dient, einen
Sprengstoffgürtel zu verstecken.¹⁵² Dasselbe gilt zB für ein paramilitärisches Training,¹⁵³
das Bedienen eines Computers, das Sprechen einer Fremdsprache oder das Führen eines
KFZ. Dies kann im Einzelfall sehr weit reichen; ein Bezug zu der ins Auge gefassten Tat
lässt sich regelmäßig nur feststellen, wenn man diese bereits kennt. Die objektive Tat-
bestandsmäßigkeit der Handlung kann deshalb häufig nur bei Kenntnis des weitergehenden
Tatplans einigermaßen zuverlässig beurteilt werden.¹⁵⁴ Der Gesetzgeber hat durch die
gewählte **generalklauselartige Formulierung** gerade auch grds. ungefährliche Alltags-
handlungen in den Tatbestand einbezogen.¹⁵⁵

Ob deshalb von Verfassungen wegen eine **Restriktion der Norm** dahin geboten ist, 43
dass Fähigkeiten, die auch zu legalen Zwecken eingesetzt werden können, vom Tatbestand
auszunehmen sind,¹⁵⁶ erscheint trotz der Weite des Tatbestands **fraglich**. Denn dies würde
im Ergebnis dazu führen, dass gerade auch besonders gefährlich einsetzbare Fertigkeiten
wie das Steuern eines Flugzeuges außen vor **blieben** und deshalb dem gesetzgeberischen
Willen und der ratio legis widersprechen. Soweit in der Lit. teilw. noch weitergehend die
Auffassung vertreten wird, diese Variante verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot und sei
deshalb verfassungswidrig,¹⁵⁷ ist dem im Ergebnis nicht zu folgen.¹⁵⁸

c) Abs. 2 Nr. 2. Nach Abs. 2 Nr. 2 wird bestraft, wer bestimmte, im Einzelnen 44
genannte Mittel oder Vorrichtungen zur Vorbereitung einer staatschutzrelevanten Gewalttat
herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt; die
Norm kriminalisiert insoweit den **Umgang mit den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Objekten**.

aa) Tathandlungen. Die Tathandlungen gleichen denjenigen der § 87 Abs. 1 Nr. 3 45
(→ § 87 Rn. 8), § 310. **Herstellen** bedeutet die tatsächliche, zur Gebrauchsfertigkeit füh-
rende Fertigstellung.¹⁵⁹ Eigenhändigkeit ist nicht erforderlich; die Vorschrift ist auch bei
einem väterschaftlichen Herstellenlassen durch gut- oder bösgläubige Dritte erfüllt.¹⁶⁰ Eine
Sache **verschafft sich**, wer die tatsächliche (Mit-)Herrschaftsgewalt über sie herstellt, egal
auf welchem Wege, sei es etwa durch legalen Erwerb oder durch eine Straftat wie einen

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; Lackner/Kühl/Kühl Rn. 4; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 13.

¹⁵⁰ Vgl. Fischer Rn. 29.

¹⁵¹ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 13.

¹⁵² Vgl. Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 597; aA Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 13.

¹⁵³ S. BGH 8.11.2017 – AK 54/17, NStZ-RR 2018, 42 (43).

¹⁵⁴ Vgl. Fischer Rn. 29; krit. Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 593 (597).

¹⁵⁵ Vgl. Becker Kriminalistik 2010, 568 (569).

¹⁵⁶ Vgl. Anw-StGB/Gazeas Rn. 31; Zöller S. 569; Greco ZIS 2018, 475 (482); zweifelnd v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 12.

¹⁵⁷ Vgl. Anw-StGB/Gazeas Rn. 34; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NStZ 2009, 593 (597); Haverkamp FS Schöch, 2010, 381 (389 f.).

¹⁵⁸ Vgl. aber auch Becker Kriminalistik 2010, 568 (569).

¹⁵⁹ Vgl. Anw-StGB/Gazeas Rn. 42; LK-StGB/Wolff § 310 Rn. 8.

¹⁶⁰ Vgl. Fischer Rn. 33.

Diebstahl.¹⁶¹ Die Norm umfasst das Sich- und das einem anderen Verschaffen, dh die Herstellung der tatsächlichen (Mit-)Verfügungsgewalt eines anderen durch Vermittlung Dritter auf Veranlassung des Täters.¹⁶² **Verwahren** ist das Ingewahrsamhaben eines Gegenstands¹⁶³ bzw. das Aufbewahren zum späteren Gebrauch. Hierunter fällt der Eigenbesitz ebenso wie die Verwahrung für Dritte.¹⁶⁴ Unter **einem anderen Überlassen** ist das Übertragen der tatsächlichen Herrschaftsgewalt des Täters auf eine andere Person, gleichgültig auf welchem Wege, zu verstehen.¹⁶⁵

46 bb) Beziehungsgegenstände. Die Tathandlungen müssen **Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art** betreffen. Der Begriff Waffen ist zwar umfassender als derjenige der Schusswaffen; da Abs. 2 Nr. 2 indes auf Abs. 2 Nr. 1 verweist, sind insoweit nur Schusswaffen erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Bezugnahme auf Abs. 2 Nr. 1 nicht nur für Vorrichtungen, sondern für alle genannten Objekte gilt; umfasst werden deshalb alle dort aufgeführten Gegenstände.¹⁶⁶ Da es keines Unmittelbarkeitszusammenhangs bedarf (→ Rn. 32), müssen die Gegenstände nicht selbst bei der geplanten staatsgefährdenden Gewalttat zum Einsatz kommen. Es kann etwa genügen, wenn sie – wie etwa die Herstellung einer Testbombe – der Tatvorbereitung dienen.¹⁶⁷

47 d) Abs. 2 Nr. 3. Die Norm stellt das Sichverschaffen und Verwahren von Gegenständen unter Strafe, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art wesentlich sind; sie ist also ein **Vorbereitungsdelikt zu einem Vorbereitungsdelikt**.¹⁶⁸ Die Tathandlungen sind wie in Abs. 2 Nr. 2 zu umschreiben. Im Gegensatz dazu muss der Täter allerdings die Gegenstände oder Stoffe mit Gebrauchswillen sich selbst verschaffen oder selbst aufbewahren. Es genügt deshalb nicht, wenn die Tatmittel, die für sich genommen weniger gefährlich sind als diejenigen nach Abs. 2 Nr. 1, 2, lediglich einem Dritten überlassen werden sollen.¹⁶⁹

48 Die Vorschrift stellt ähnlich wie Abs. 2 Nr. 2 einen Bezug zu den in **Abs. 2 Nr. 1 genannten Gegenständen** her; erfasst werden sollen insbes. auch sog Grundstoffe zur Herstellung der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Kampfmittel oder Vorrichtungen.¹⁷⁰ Hierunter fallen etwa Chemikalien oder Chemikaliengemische zur Herstellung von Sprengstoff oder von Rizinussamen zur Herstellung von Rizin.¹⁷¹

49 Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit auf für die Herstellung **wesentliche Gegenstände oder Stoffe** beschränkt. Dies soll stets im Rahmen einer wertenden Gesamtschau im Einzelfall zu beurteilen und dann der Fall sein, wenn die Gegenstände oder Stoffe im Falle ihrer Zusammenfügung oder technischen Manipulation ein taugliches Kampfmittel oder eine taugliche Vorrichtung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 ergeben; das Fehlen von Kleinteilen von untergeordneter Bedeutung wie einer oder mehrerer Schrauben oder Drähte soll die Vollen-

¹⁶¹ Vgl. zum entsprechenden Begriff bspw. bei § 259 BGH 13.11.2012 – 3 StR 364/12, NStZ-RR 2013, 78 (79) mwN; bei § 147 BGH 19.9.1952 – 2 StR 267/52, BGHSt 3, 154 (156) = NJW 1952, 1265. S. auch Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 42; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 14; LK-StGB/*Wolff* § 310 Rn. 9.

¹⁶² Vgl. Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 42; Fischer § 310 Rn. 3; Schönke/Schröder/*Heine/Bosch* § 310 Rn. 6.

¹⁶³ Vgl. LK-StGB/*Wolff* § 310 Rn. 12; Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 14; zum Verwahren iSd. § 261 BGH 26.1.2012 – 5 StR 461/11, NStZ 2012, 321 (322).

¹⁶⁴ Vgl. Fischer Rn. 33; Schönke/Schröder/*Heine/Bosch* § 310 Rn. 6.

¹⁶⁵ Vgl. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 14; Fischer § 310 Rn. 3; vgl. bereits RG 30.4.1925 – II 205/25, RGSt 59, 214 (216 f.).

¹⁶⁶ Vgl. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 14; Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 43; aA *Biehl* JR 2018, 317 (321).

¹⁶⁷ Vgl. BGH 10.8.2017 – AK 33/17, BGHR StGB § 89a Abs. 2 Nr. 2 Herstellen 1 = BeckRS 2017, 122780 Rn. 25 ff.

¹⁶⁸ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/*v. Heintschel-Heinegg* Rn. 19; Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 45; SK-StGB/*Zöller* Rn. 25.

¹⁶⁹ Vgl. KG 26.10.2011 – 4 Ws 92 u. 93/11, StV 2012, 345 (346).

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15 mit einem jedenfalls unpräzisen Verweis auf Abs. 2 Nr. 2; Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 46.

¹⁷¹ S. dazu BGH 20.2.2019 – AK 53/18 ua, BeckRS 2019, 3832.

dung des Tatbestands nicht verhindern.¹⁷² Als wesentlich und damit tatbestandsmäßig sind Gegenstände einzuordnen, die für die Herstellung der Waffe usw zwingend erforderlich sind. Insgesamt ist allerdings eine trennscharfe Eingrenzung dessen, was zur Herstellung der in Abs. 2 Nr. 1 genannten Objekte, etwa Sprengstoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen „wesentlich“ ist, kaum zu leisten.

Soweit der Gesetzgeber im Übrigen mit der Beschränkung auf wesentliche Gegenstände 50 oder Stoffe die Absicht verfolgte zu vermeiden, „dass auch der Erwerb oder Besitz beispielsweise eines einzelnen Gegenstands mit einem alltäglichen Verwendungszweck (zB ein Wecker oder ein Handy) bereits vom Tatbestand erfasst wird“,¹⁷³ ist dies zwar in der Sache zu begrüßen, sprachlich indes in mehrfacher Hinsicht missglückt. Durch die nur beispielhafte Aufführung von Alltagsgegenständen ohne weitere Erläuterung bleibt zunächst im Dunkeln, welche sonstigen Gegenstände nach der Intention des Gesetzgebers nicht unter die Norm fallen sollten. Mit anderen Worten: Es ist **unklar, wofür Alltagsgegenstände beispielhaft stehen sollen**. Noch gewichtiger ist ein **weiterer Einwand**: Das Ziel, Gegenstände des täglichen Alltags aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, kann mit der Umschreibung „wesentlich“ nur schwerlich erreicht werden; denn gerade auch ein Alltagsgegenstand wie ein Wecker oder Mobiltelefon kann etwa als Teil des Zündmechanismus einer Bombe eine essentielle Bedeutung haben. Entsprechendes gilt für kleine Teile wie die einen Zündmechanismus auslösende Spiralfeder oder ein Paket Nägel,¹⁷⁴ ohne die im Einzelfall möglicherweise die Herstellung einer funktionsfähigen Waffe usw nicht möglich ist.¹⁷⁵ Soweit hieraus der Schluss gezogen wird, das Verwahren etwa mehrerer einzelner Schrauben sei regelmäßig straflos, da der Nachweis, dass sie für die Herstellung einer Waffe etc, mit der eine schwere staatsgefährdende Gewalttat begangen werden soll, unerlässlich sind, nicht erbracht werden könne,¹⁷⁶ weist dies zutreffend auf die in der Strafverfolgungspraxis auftretenden (Beweis-)Schwierigkeiten hin; diese Nachweisfragen sind indes mit denen der Tatbestandsmäßigkeit nicht zu vermengen. Vor dem aufgezeigten Hintergrund wird in der Lit. auch die Auffassung vertreten, Alltagsgegenstände erst dann als wesentlich anzusehen, wenn ihr Verwendungszweck zielgerichtet verändert wurde.¹⁷⁷ Eine aA meint, wesentliche Stoffe seien nur die von Abs. 2 Nr. 1 nicht erfassten explosions- und brandgefährlichen Stoffe, für wesentliche Gegenstände verbleibe kein selbstständiger Anwendungsbereich.¹⁷⁸

Andere Autoren stehen der Norm insgesamt kritisch gegenüber¹⁷⁹ oder bewerten sie 51 als unverhältnismäßig und zu unbestimmt und damit **verfassungswidrig**.¹⁸⁰ Diese Kritik kann vor allem mit Blick darauf, dass den Grundstoffen die abstrakte Gefahr fehlt, die immerhin dem Umgang mit Stoffen nach Abs. 2 Nr. 2 innewohnt, nicht ohne Weiteres abgetan werden. Ein über die Anschlagabsicht hinausgehender, durch objektive Tatbestandselemente konkretisierter Bezug auf eine Rechtsgutsgefährdung bleibt nebulös und ist allenfalls schwer zu erkennen.¹⁸¹ Der Ansicht von Teilen der Lit.,¹⁸² jedenfalls dieser Teil der Norm sei verfassungswidrig, hat sich die Rspr. allerdings nicht angeschlossen,¹⁸³ dafür allerdings die Voraussetzungen im Bereich des subjektiven Tatbestands erhöht.¹⁸⁴

¹⁷² Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15 mit einem erneut jedenfalls unpräzisen Verweis auf Abs. 2 Nr. 2; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 21.

¹⁷³ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15; s. auch BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (224 f.) = NJW 2014, 3459 (3461).

¹⁷⁴ Vgl. Fischer Rn. 34.

¹⁷⁵ So zu Recht Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 15.

¹⁷⁶ Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 15.

¹⁷⁷ Vgl. Backes StV 2008, 658.

¹⁷⁸ Vgl. Anw-StGB/Gazeas Rn. 49; Haverkamp FS Schöch, 2010, 381 (392 f.).

¹⁷⁹ Vgl. Anw-StGB/Gazeas Rn. 45; Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling NSTZ 2009, 593 (598).

¹⁸⁰ Vgl. SK-StGB/Zöller Rn. 25; Zöller S. 571 f.

¹⁸¹ Vgl. Becker Kriminalistik 2010, 568 (569).

¹⁸² Vgl. Zöller S. 570.

¹⁸³ Vgl. schon KG 26.10.2011 – 4 Ws 92 u. 93/11, StV 2012, 345 (346).

¹⁸⁴ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 = NJW 2014, 3459.

- 52 **e) Abs. 2a (Unternehmen der Ausreise).** Dieser nachträglich eingefügte Teil der Norm will zum einen den Vorgaben der UN-Resolution 2178 (2014) gerecht werden (→ Rn. 13). Zum anderen sollte insbes. der veränderten Sicherheitslage in Deutschland Rechnung getragen werden, die ua durch eine erhebliche Zunahme der Reisetätigkeit von jungen Deutschen vor allem nach Syrien und in angrenzende Konfliktgebiete geprägt war, um sich dort – ggf. nach einer militärischen Ausbildung – gewalttätigen Gruppierungen anzuschließen.¹⁸⁵ Der Gesetzgeber nimmt weiter mit den Sicherheitsbehörden zutreffend an, dass von der Rückkehr solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland eine erhebliche Gefahr für deren innere Sicherheit und damit für eines der durch § 89a geschützten Rechtsgüter ausgeht.¹⁸⁶ Wenngleich auch die Verfassungsmäßigkeit dieses Tatbestands in Zweifel gezogen wird (→ Rn. 5), ergeben sich dagegen letztlich keine durchgreifenden Bedenken.¹⁸⁷
- 53 Mit der Erweiterung der Vorschrift wird das **Unternehmen der Ausreise**, dh deren Versuch und Vollendung (§ 11 Abs. 1 Nr. 6), unter Strafe gestellt. Strafflos ist demgegenüber weiterhin das bloße Vorbereiten der Ausreise. Der Täter tritt in das strafbare Versuchsstadium ein, wenn seine Handlungen bei ungestörtem Fortgang ohne weitere Zwischenakte unmittelbar in die Tatbestandshandlung, mithin das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, einmünden sollen.¹⁸⁸ Dies gilt unabhängig von der Art des Transportmittels. Will der Täter daher Deutschland mit einem Flugzeug verlassen, muss der Antritt des Fluges unmittelbar bevorstehen. Dies kann nicht vor dem Einchecken und dem Passieren der nachfolgenden Kontrollen angenommen werden. Andererseits muss das Betreten des Flugzeuges nicht abgewartet werden, es reicht, dass der Täter sich zu diesem begibt.¹⁸⁹ Bei der Ausreise auf dem Landweg ist das Versuchsstadium grds. erst an der Landesgrenze erreicht, wenn deren Überschreiten unmittelbar folgen soll. Reist der Täter mit einem Fernreisebus oder der Bahn, genügt es, dass das Transportmittel den letzten Haltepunkt in Richtung Grenze passiert.¹⁹⁰ Entsprechendes gilt, wenn der Täter im Inland ein Schiff besteigt. Damit kann insg. das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt und verhindert werden.¹⁹¹ Allerdings knüpft Abs. 2a die Strafbarkeit an eine objektiv sozialneutrale Handlung, die noch ein Stück weiter ins Vorfeld reicht, als die übrigen Vorbereitungshandlungen des Abs. 2.
- 54 Der Tatbestand erhält seine wesentliche Konturierung durch subjektive Elemente und ist in besonderer Weise ein Delikt mit überschießender Innentendenz (zum subjektiven Tatbestand im Einzelnen → Rn. 58 f.). In objektiver Hinsicht reicht allein das Unternehmen der Ausreise, wie zuvor dargelegt, für die Tatbestandsmäßigkeit aus.

II. Subjektiver Tatbestand

- 55 Die Vorschrift verlangt **Vorsatz**, wobei grds. dolus eventualis genügt.¹⁹² Dieser muss zunächst die Merkmale der schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach Abs. 1 S. 2 betreffen, mithin die Art der Tat sowie deren dort näher umschriebene staatsgefährdende Bestimmung¹⁹³

¹⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/4087, 6.

¹⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 18/4087, 6 f.

¹⁸⁷ S. im Einzelnen BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (110 ff.) = NJW 2017, 2928 (2930 ff.); aA etwa *Puschke* NJW 2017, 2932; *Zweigle* S. 351 ff.

¹⁸⁸ Vgl. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (104) = NJW 2017, 2928 (2929); BT-Drs. 18/4087, 11; *Biehl* JR 2015, 561 (563); *Zweigle* S. 182; 236 ff.

¹⁸⁹ Vgl. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (104) = NJW 2017, 2928 (2929) mit kritischer Anm *Ambos* JR 2017, 655; *Biehl* JR 2015, 561 (569); anders für einen vorgelagerten Inlandsflug, dazu *Zweigle* S. 249.

¹⁹⁰ Vgl. *Biehl* JR 2015, 561 (568).

¹⁹¹ Vgl. *Biehl* JR 2015, 561 (563); demgegenüber zu einem Alternativvorschlag im Anschluss an *Gazeas*, Stellungnahme zum GVVG-ÄndG, 17 ff.; *Zweigle* S. 449 ff.

¹⁹² Vgl. *Lackner/Kühl/Kühl* Rn. 4; *Fischer* Rn. 40; aA *Anw-StGB/Gazeas* Rn. 59d; *Matt/Renzikowski/Steinmetz* Rn. 20; v. *Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg* Rn. 26; *Gazeas/Grosse-Wilde/Kiefling* NStZ 2009, 593 (596); direkter Vorsatz hinsichtlich der Eignung und Bestimmung der späteren Tat zur Staatsgefährdung.

¹⁹³ S. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (235) = NJW 2014, 3459 (3464); insoweit aA *Gazeas/Grosse-Wilde/Kiefling* NStZ 2009, 593 (596); dolus directus 1. Grades.

und Eignung. Die Anforderungen an die Konkretisierung bezüglich der geplanten Gewalttat sind allerdings mit Blick auf die Struktur der Norm eher gering, jedenfalls niedriger als bei der Verabredung eines Verbrechens nach § 30 Abs. 2.¹⁹⁴ Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die geplante Tat bereits so weit konkretisiert ist, dass überprüft werden kann, ob sie die Voraussetzungen der Staatsschutzklausel erfüllt. **Noch nicht vom Vorsatz umfasst sein müssen** insbes. die konkrete Ausführungsart, Tatzeit, der Tatort und das potentielle Opfer; es genügt sogar die Bestimmung des Deliktstyps.¹⁹⁵ Der Gesetzgeber rechtfertigt dies damit, dass § 89a nur konkrete Vorbereitungshandlungen erfasse, während sich im Fall des § 30 die Vorbereitung lediglich im „geistig Verbalen“ erschöpfen könne.¹⁹⁶ Eine gewisse Parallele besteht immerhin zu § 87, wo die vorbereitete Tat ebenfalls nicht hinsichtlich eines bestimmten Tatobjekts, der Tatzeit und der genauen Tatausführung konkretisiert sein muss.

Die einzelnen Voraussetzungen der Abs. 2, 2a, also die äußeren Umstände der Vorbereitungshandlung, sowie der Umstand, dass mit einer dieser Handlungen eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet wird, Abs. 1 S. 1, müssen ebenfalls vom bedingten Vorsatz des Täters umfasst sein.¹⁹⁷ Dabei ist es ausreichend, wenn der Täter den Vorbereitungscharakter seiner Handlung für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.¹⁹⁸ Eine darüber hinausgehende **Absicht** des Täters ist nach der Konzeption des Gesetzes **nicht erforderlich**, auch wenn der Vorbereitungstäter selbst die Begehung der Gewalttat ins Auge gefasst hat.¹⁹⁹

Der BGH hat es darüber hinaus allerdings vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Problematik der Norm zur Wahrung der Grundsätze des Tatstrafrechts und des Schuldprinzips als erforderlich angesehen, dass der Täter bei der Vornahme der in Abs. 2 normierten Vorbereitungshandlungen zur Begehung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat bereits **fest entschlossen** ist.²⁰⁰ Danach genügt bezüglich des „Ob“ der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bedingter Vorsatz nicht. Diese Einschränkung erscheint nachvollziehbar, auch wenn sie weder im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommt noch dem Willen des Gesetzgebers entspricht;²⁰¹ denn bei diesem Verständnis der Norm werden die uU sozialneutralen objektiven Tathandlungen durch den manifest gewordenen, unbedingten Willen des Täters zur Durchführung der geplanten schweren staatsgefährdenden Gewalttat derart verknüpft, dass noch eine die Strafverfolgung legitimierende Gefährdung der geschützten Rechtsgüter erkennbar wird.²⁰² Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Tat bereits bevorsteht und ob der Täter noch den richtigen Zeitpunkt abwarten will.²⁰³ Allerdings ergeben sich weitere Folgeprobleme, die bislang nicht abschließend geklärt sind, etwa die Frage, für wen im Falle der Mittäterschaft oder der Teilnahme das Erfordernisse des festen Entschlossenseins besteht.²⁰⁴

¹⁹⁴ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (237 f.) = NJW 2014, 3459 (3465); Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 17.

¹⁹⁵ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (237 f.) = NJW 2014, 3459 (3465); 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105 f.) = NJW 2017, 2928 (2929); Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 17.

¹⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 14.

¹⁹⁷ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (242 f.) = NJW 2014, 3459 (3466).

¹⁹⁸ Vgl. KG 26.10.2011 – 4 Ws 92 u. 93/11, StV 2012, 345 (348); *Fischer* Rn. 40; *Matt/Renzikowski/Steinmetz* Rn. 20; v. *Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg* Rn. 24; aA *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling* NSTZ 2009, 593 (599); *Haverkamp* FS Schöch, 2010, 381 (395): dolus directus 2. Grades erforderlich.

¹⁹⁹ AA Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben* Rn. 17.

²⁰⁰ Vgl. BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (239 f.) = NJW 2014, 3459 (3465 f.); 9.8.2016 – 3 StR 466/15, BeckRS 2016, 16027 Rn. 4.

²⁰¹ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15.

²⁰² Krit. *Puschke* StV 2015, 457; *Zöller* NSTZ 2015, 373 (378).

²⁰³ Vgl. BGH 22.8.2019 – StB 17/18, BeckRS 2019, 28508 Rn. 34.

²⁰⁴ In BGH 10.8.2017 – AK 33/17, BeckRS 2017, 122780 Rn. 18; 8.8.2019 – StB 19/19, Rn. 16, 29 ist augenscheinlich auf den Haupttäter maßgeblich abgestellt worden. Ambivalent BGH 8.5.2014 – 3 StR 243/13, BGHSt 59, 218 (239) = NJW 2014, 3459 (3465): einerseits „der Täter bei der Vornahme der in § 89a Abs. 2 StGB normierten Vorbereitungshandlungen“; andererseits wurde ausdrücklich offen gelassen, ob bei der geplanten Begehung durch einen Dritten der bedingte Vorsatz des „Vorbereitungstäters“ ausreicht, dass der Dritte die vorbereitete Tat ausführe (BGHSt 59, 218 [240] = NJW 2014, 3459 [3466]). S. auch → Rn. 74.

58 **Abs. 2a** ist schließlich so zu verstehen, dass die Norm eine **doppelte Absicht** erfordert.²⁰⁵ Der Täter muss zum einen ausreisen oder dies versuchen, um eine **schwere staatsgefährdende Gewalttat oder eine Vorbereitungshandlung** nach Abs. 2 Nr. 1 genannte Handlung zu begehen. Zum anderen muss seine Absicht darauf gerichtet sein, sich **in einen Staat zu begeben**, in dem Unterweisungen von Personen nach Abs. 2 Nr. 1 stattfinden. Bei diesem Verständnis der Vorschrift trägt der Gesetzgeber den aufgezeigten Maßstäben, nach denen die Rspr. die Verfassungsmäßigkeit der Norm insg. grds. bejaht, in ausreichender Form Rechnung.²⁰⁶

59 Durch die in Abs. 2a geforderte Absicht, sich in einen Staat mit näher bezeichneten Unterweisungen zu begeben, sollen Reisen in diejenigen Länder erfasst werden, in denen Terroristen ausgebildet werden. Mit dem Bezug auf eine schwere staatsgefährdende Gewalttat oder eine bestimmte Vorbereitungshandlung will der Gesetzgeber einerseits sicherstellen, dass lediglich „besonders gefährliche“ Reisen „in terroristischer Absicht“ unter Strafe gestellt werden.²⁰⁷ Andererseits sollen vor allem die Reisen ausländischer Kämpfer in Krisengebiete und dabei insbes. nach Syrien vollständig pönalisiert werden.²⁰⁸ Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt demnach, dass der Täter – objektiv – die Ausreise aus der Bundesrepublik zunächst in ein („neutrales“) Nachbarland unternimmt mit der Absicht, sich von dort weiter in einen anderen Staat zu begeben, in dem die Unterweisung stattfinden soll.²⁰⁹ Soweit darüber hinaus eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahin erwogen wird, dass die beabsichtigte Unterweisung in einem Land ohne „terroristische Ausbildungslager“ von der Strafbarkeit ausgenommen sein soll,²¹⁰ überzeugt dies nicht. Abgesehen davon, dass einem solchen Verständnis der Wortlaut der Vorschrift entgegensteht, ergäben sich aus der vorgeschlagenen Einschränkung weitere Abgrenzungsschwierigkeiten, etwa die Frage, welches Ausmaß ein etwaiges Ausbildungslager haben muss. Überdies spricht der Wortlaut des Art. 6 Buchst. a der Sicherheitsratsresolution 2178 (2014), dessen Inhalt der Gesetzgeber aufnehmen wollte,²¹¹ – ebenso wie inzwischen Art. 9 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2017/541 – gegen eine solche Auslegung.

III. Geltung für Auslandstaten gem. Abs. 3

60 Nach Abs. 3 gilt § 89a grds. auch, wenn die **Tat im Ausland begangen** wird. Die Vorschrift ähnelt der in § 129b enthaltenen Regelung,²¹² gleicht ihr indes vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Struktur des § 89a einerseits und der §§ 129, 129a andererseits nicht vollständig. Dem Gesetzgeber erschien es mit Blick auf die vielfach länderübergreifenden Aktivitäten zur Vorbereitung terroristischer Anschläge „zwingend“ erforderlich, die Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten auch dann unter Strafe zu stellen, wenn die Tat nicht in Deutschland, sondern im Ausland begangen wird. Dabei wollte er insbes. die Voraussetzungen des § 7, namentlich die Tatortstrafbarkeit bzw. den Umstand, dass der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, nicht gelten lassen, weil er – insoweit wohl mit Recht – befürchtete, dass die Verfolgung von Vorbereitungshandlungen vor allem im außereuropäischen Ausland auf Grund der dortigen Gegebenheiten vielfach nicht möglich wäre.²¹³ Zugleich soll es Zweck der Regelungen sein, einer uferlosen Ausdehnung des

²⁰⁵ Vgl. BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105) = NJW 2017, 2928 (2929); BT-Drs. 18/4087, 8; krit. *Ambos* JR 2017, 655 (656); *Biehl* JR 2015, 561 (567); *Gazeas/Grosse-Wilde* StV 2018, 84 (86); *Zweigle* S. 204 ff.

²⁰⁶ BGH 6.4.2017 – 3 StR 326/16, BGHSt 62, 102 (105) = NJW 2017, 2928 (2929); aA *Puschke* StV 2015, 457 (459 ff.). Krit. auch *Ambos* JR 2017, 655; *Biehl* JR 2015, 561 (569).

²⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 18/4087, 8; *Biehl* JR 2015, 561 (563).

²⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 18/4087, 8.

²⁰⁹ Vgl. BGH 3.11.2017 – 3 StR 379/17, BeckRS 2017, 134804; *Zweigle* S. 252.

²¹⁰ Vgl. *Biehl* JR 2015, 561 (563); s. auch *Zweigle* S. 187 f., 322 ff.

²¹¹ So BT-Drs. 18/4087, 10.

²¹² → § 129b Rn. 8 ff.

²¹³ Vgl. BT-Drs. 16/12428, 15 f.; v. Heintschel-Heinegg/v. Heintschel-Heinegg Rn. 27; krit. bzgl. der Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Vorgaben Anw-StGB/*Gazeas* Rn. 61 ff.; *Gazeas/Gruofe-Wilde/Kießling* NStZ 2009, 593 (599 f.); *Zöller* S. 576 ff.